

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

Achtes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

A. Problem

Die Verfassung des Landes Brandenburg enthält seit ihrem Inkrafttreten im August 1992 eine Bestimmung über die Rechte der Sorben/Wenden. Im Landtagswahlkampf 2019 und danach wurde die Bitte an verschiedene Parteien bzw. Fraktionen herangetragen, Stellung und Rechte der durch die europäischen Minderheitenabkommen für das Territorium des Landes anerkannten nationalen Minderheiten (Sorben/Wenden, deutsche Sinti und Roma) sowie der für Brandenburg anerkannten Regionalsprache Niederdeutsch stärker verfassungsrechtlich abzusichern

B. Lösung

Zu diesem Zwecke wird der 4. Abschnitt des 1. Hauptteils der Landesverfassung erweitert. Dies betrifft zunächst die Überschrift, die nunmehr auf die anerkannten nationalen Minderheiten und die in Brandenburg gesprochene Regionalsprache abstellt. Der Abschnitt wird durch einen Artikel 25 (neu) zum Recht auf nationale Identität und Muttersprache sowie einen Artikel 25b zu den Rechten der deutschen Sinti und Roma ergänzt.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Änderung der Landesverfassung ist zur Erreichung des oben benannten Ziels unverzichtbar.

II. Zweckmäßigkeit

Die Änderung der Landesverfassung ist zweckmäßig, weil sie der Stärkung der Rechte der für das Territorium des Landes anerkannten nationalen Minderheiten sowie der für Brandenburg anerkannten Regionalsprache Niederdeutsch dient.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Änderung der Landesverfassung hat große Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger Brandenburgs, die sich als Sorben/Wenden, deutsche Sinti und Roma oder Niederdeutschsprecherinnen und -sprecher bekennen.

Unmittelbare Auswirkungen der Verfassungsänderung auf die Wirtschaft und die Verwaltung werden nicht gesehen – entsprechende Wirkungen ergeben sich allerdings bereits heute aus den in Deutschland seit Ende der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts als Bundesrecht geltenden europäischen Minderheitenabkommen.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Entfällt.

E. Zuständigkeiten

Landtag Brandenburg

Gesetzentwurf für ein

Achtes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

Die Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), die zuletzt durch das Gesetz vom 16. Mai 2019 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum 4. Abschnitt im 2. Hauptteil wird wie folgt gefasst:

„4. Abschnitt

Schutz der nationalen Minderheiten und der Regionalsprache Niederdeutsch“.

b) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 25 Recht auf nationale Identität und Muttersprache

§ 25a Rechte der Sorben/Wenden

§ 25b Rechte der deutschen Sinti und Roma“.

2. Die Überschrift des 4. Abschnittes im 2. Hauptteil wird wie folgt gefasst:

„4. Abschnitt

Schutz der nationalen Minderheiten und der Regionalsprache Nieder- deutsch“.

3. Dem Artikel 25 wird folgender Artikel 25 vorangestellt:

„Artikel 25

Recht auf nationale Identität und Muttersprache

(1) Die im Land lebenden Angehörigen von nationalen Minderheiten, die nach dem Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten anerkannt sind, sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Sie haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden. Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei und darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen der Bürgerin und dem Bürger keine Nachteile erwachsen.

(2) Die Regionalsprache Niederdeutsch ist unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen Erbes des Landes Brandenburg. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände schützen und fördern die Pflege von Niederdeutsch. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

4. Der bisherige Artikel 25 wird Artikel 25a.
5. Folgender Artikel 25b wird angefügt:

„Artikel 25b

Rechte der deutschen Sinti und Roma

Die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma hat das Recht auf Schutz und Förderung ihrer Identität durch das Land. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände wirken der Diskriminierung von Angehörigen der Minderheit entgegen und halten die Erinnerung an den nationalsozialistischen Völkermord wach.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Prof. Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit dem Beitritt zum Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (im Weiteren: europäische Minderheitenabkommen) zum Schutz der Sprachen von vier autochthonen Minderheiten (Dänen, Friesen, der Sinti und Roma, Sorben/Wenden) sowie der Regionalsprache Niederdeutsch bekannt. Die Abkommen gelten seit Ende der neunziger Jahre in Deutschland als Bundesrecht. Für das Territorium des Landes Brandenburg sind die Sprachen Niedersorbisch, Niederdeutsch und Romanes auf dieser Grundlage geschützt.

Im Umfeld der Landtagswahl 2019 wurde vonseiten des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. sowie des Vereins für Niederdeutsch in Brandenburg e.V. gegenüber den Parteien die Erwartungshaltung ausgedrückt, dass der neue Landtag die Rechte der nationalen Minderheit der Sinti und Roma sowie der Niederdeutschsprecherinnen und -sprecher künftig verfassungsrechtlich garantieren möge. Die Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. hat diese Initiative unterstützt.

Bereits in der 5. Wahlperiode des Landtages gab es im Zusammenhang mit der Einfügung einer Antirassismusklausel in die Landesverfassung auf Initiative der Fraktion Bündnis90/Die Grünen eine Diskussion über die Ergänzung der Landesverfassung um eine Regelung zu den Rechten der Sinti und Roma. Der Parlamentarische Beratungsdienst hatte damals in einem Gutachten (<https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladedoku/w5/qu/80.pdf>) eine positive rechtliche Bewertung zu einer möglichen Verfassungsänderung formuliert. Letztendlich wurde diese Änderung 2012 aber nicht Bestandteil der interfraktionellen Einigung.

Seitdem wurde die Brandenburger Minderheitenpolitik um wichtige Aspekte erweitert: Neben dem neu gefassten Gesetz über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (2014, Novelle 2018) sind vor allem die Vereinbarungen der Landesregierung mit der niederdeutschen Sprachgruppe bzw. dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg (beide 2018) Ausdruck dessen.

Im August 2019 hat das Land Brandenburg zusammen mit dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Sachsen eine Bundesratsinitiative (Drucksache 447/19) eingereicht, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, eine Grundgesetzänderung in den Bundestag einzubringen, die folgenden Wortlaut hat: „Der Staat achtet die Identität der autochthonen Minderheiten und Volksgruppen, die nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats in Deutschland anerkannt sind.“

Begleitet wurde diese Entwicklung durch intensivere und neue Themen umfassende Kontakte des Landtages, seiner Fraktionen und Abgeordneten sowie der Landesregierung zu den Vereinigungen der Deutschen Sinti und Roma und der Niederdeutschsprecherinnen und -sprechern.

Vor diesem Hintergrund ist eine Initiative für eine Ergänzung der Landesverfassung aus der Sicht der Antragstellerinnen folgerichtig. Die Implementierung wichtiger Aussagen des europäischen Minderheitenrechts in die Landesverfassung unterstreicht, dass Sorben/Wenden, deutsche Sinti und Roma und die Regionalsprache Niederdeutsch zur Identität Brandenburgs gehören und die Landespolitik – Landtag und Landesregierung – in einer besonderen Verantwortung für deren Schutz steht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Das Inhaltsverzeichnis der Landesverfassung muss an die nachfolgenden Änderungen angepasst werden.

Zu Nummer 2:

Die Überschrift des Abschnittes wird dem erweiterten Regelungsgegenstand angepasst.

Zu Nummer 3:

Der neu gefasste 4. Abschnitt des 2. Hauptteils der Verfassung soll mit einem Artikel eingeleitet werden, der im Geiste der europäischen Minderheitenabkommen die für die anerkannten nationalen Minderheiten sowie Sprecherinnen und Sprechern der Regionalsprache Niederdeutsch zentralen Werte „nationale Identität“ und „Muttersprache“ umfasst. In Absatz 2 werden grundlegende verfassungsrechtliche Bestimmungen zur Regionalsprache Niederdeutsch festgeschrieben.

Absatz 1 implementiert grundlegende Bestimmungen des Europäischen Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in das Landesverfassungsrecht, insbesondere

- die Freiheit eines jeden, sich zu einer nationalen Minderheit bekennen und die Muttersprache ungehindert von äußeren Einflüssen sprechen zu können, verbunden damit, dass ihm daraus keine Nachteile erwachsen;
- die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten der europäischen Minderheitenabkommen, die Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger unabhängig von einer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit zu sichern, verbunden mit der Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, die die Gleichstellung der Angehörigen der nationalen Minderheiten und der Mehrheitsbevölkerung sichern;
- der Verzicht der Mitgliedstaaten auf politische Entscheidungen, die zur Assimilierung nationaler Minderheiten gegen ihren Willen führen.

Mit der neuen Bestimmung schreibt die Landesverfassung – bezogen auf die in Brandenburg lebenden anerkannten nationalen Minderheiten und gesprochenen Minderheiten- und Regionalsprachen - künftig wesentliche Grundsätze des Zusammenlebens von Mehrheiten und Minderheiten in einem demokratischen Rechtsstaat fest, die gerade in der heutigen Zeit wichtiger denn je sind.

Absatz 2 enthält eine verfassungsrechtliche Garantie für Niederdeutsch (Platt) in Brandenburg. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen Verantwortung dafür tragen, das Niederdeutsche zu schützen und dessen die Pflege zu fördern. Zudem ist die weitere Ausgestaltung in einem Gesetz vorgesehen.

Niederdeutsch wird in Brandenburg bis heute noch gesprochen, vor allem im Norden des Landes, aber auch im Havelland, Oderland und im Fläming. Vor diesem Hintergrund betonte die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Dr. Martina Münch in Beantwortung einer Kleinen Anfrage: „Brandenburger Platt ist in seinen vielfältigen lokalen Formen ein unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen Erbes des Landes Brandenburg. Niederdeutsch bildet gemeinsam mit Hochdeutsch, Niedersorbisch/Wendisch und Romanes die autochthone Sprachenvielfalt des Landes Brandenburg, die gemeinsam mit einer Vielzahl gesprochener migrantischer Sprachen in einem Kontext täglich gelebter Mehrsprachigkeit im Land Brandenburg steht. Die niederdeutsche Sprache ist dabei nicht nur ein museal-folkloristisches Element Brandenburger Kultur, sondern als aktives Kommunikationsmittel zu erhalten und zu stärken.“

Der seit 2014 bestehende Dachverband Verein für Niederdeutsch in Brandenburg e.V. hat wie zuvor bereits der Brandenburgische Kulturbund e.V. viele kleinteilige Projekte zum Erhalt der Regionalsprache auf den Weg gebracht. Zunächst erfolgte die Förderung der Plattsprecherinnen und -sprecher in Brandenburg ausschließlich ehrenamtlich - Kinder in Kitas in der Prignitz und Schulen in der Uckermark konnten so wieder das Platt entdecken. Vor allem aber setzten sich die Akteurinnen und Akteure dafür ein, dass das Land eine strukturierte Politik im Bereich des Niederdeutschen erarbeitet.

Auf der Grundlage von Beschlüssen des Landtages hat das Land Brandenburg hat in den vergangenen Jahren in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch wesentliche Dinge auf den Weg gebracht – diese Erfolge waren Ergebnis einer engen Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der niederdeutschen Sprachgruppe. Die 2018 abgeschlossene Vereinbarung ist sichtbares Ergebnis dieser Zusammenarbeit.

Vor allem sind es die vielfältigen Initiativen im Rahmen des Vereins für Niederdeutsch in Brandenburg e.V. (www.platt-in-brandenburg.de) und darüber hinaus, die dem Niederdeutschen im Land wieder mehr Aufmerksamkeit und Wertschätzung gebracht haben – u.a. auch mit dem „Niederdeutschen Tag“ und mehreren Veranstaltungen der „Klönbank“ auf der Landesgartenschau in Wittstock/Dosse oder dem Projekt „Platt in der Pflege“, das die Kommunikation mit Menschen im Alter in ihrer Muttersprache unterstützen soll.

Ein Grundstein wurde gelegt und dennoch bleibt vieles zu tun. Darauf hat die niederdeutsche Sprachgruppe im Zusammenhang mit dem Monitoring-Prozess zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Sprachencharta aufmerksam gemacht. Brandenburg – so der Bundesrat für Nedder-düütsch - müsse vor allem verbindlichere Regelungen schaffen, um nicht nur die Kenntnis der Situation und Bedeutung der niederdeutschen Sprache zu entwickeln, sondern in den Regionen, in denen Platt noch gesprochen wird, auch das Erlernen dieser Sprache zu ermöglichen. Gerade im Bildungsbereich bestehe – trotz der Fortschritte - enormer Handlungsbedarf von staatlicher Seite.

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung dient der Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen im Land Brandenburg (<https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168007c089>). Dazu gehört bezogen auf das Niederdeutsche insbesondere:

- die Anerkennung der Regionalsprache als Ausdruck des kulturellen Reichtums;
- die Notwendigkeit eines entschlossenen Vorgehens zur Förderung der Sprache;
- die Erleichterung des Gebrauchs der Regionalsprache in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;
- die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Niederdeutsch auf allen geeigneten Stufen;
- die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die in dem Gebiet leben, in dem Niederdeutsch gebraucht wird, ermöglicht wird, diese Sprache zu erlernen;
- die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich Niederdeutsch an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;
- die Berücksichtigung der von der Gruppe der Niederdeutschsprecherinnen und -sprecher geäußerten Bedürfnisse und Wünsche bei der Festlegung der Landespolitik.

Diese Forderungen werden mit der Aufnahme eines Artikels 25 Absatz 2 aufgenommen.

In diesem Zusammenhang sollte auch dem ausdrücklichen Wunsch der niederdeutschen Sprachgruppe nach Erarbeitung eines brandenburgischen Niederdeutsch-Gesetzes entsprochen werden. Vorbild könnte das schleswig-holsteinische Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/mlh/page/bsshoprod.psml;jsessionid=B7D1204A0A492D11AC52D82FDA346B13.jp24?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoc=doc=yes&doc.id=jlr-Friesisch-GSH2004V1ELS&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint) oder Teile des Brandenburger Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/swg> sein. Klar ist dabei, dass die Bedürfnisse der niederdeutschen Sprachgruppe andere sind als die des sorbischen/wendischen Volkes und ein solches Gesetzesprojekt intensiver Vorbereitungen bedarf.

Zu Nummer 4:

Die Nummerierung des ursprünglichen Artikels 25 wird unter Berücksichtigung der Einfügung eines neuen Artikels angepasst.

Zu Nummer 5:

Wenngleich im Land Brandenburg wenige Angehörige der nationalen Minderheit bekannt sind, eint das Land Brandenburg und die nationale Minderheit das gemeinsame Ziel, die gleichberechtigte kulturelle, soziale, wirtschaftliche und politische Teilhabe von hier lebenden Sinti und Roma zu sichern. Ihre Sprache – das Romanes – ist durch die Europäische Sprachencharta bundesweit geschützt.

Obwohl nationale wie auch internationale gesetzliche Instrumentarien umfassende Schutzmöglichkeiten vor Diskriminierung vorsehen, ist die Minderheit der Deutschen Sinti und Roma bundesweit starken Diskriminierungen ausgesetzt. Antiziganistische Vorurteile sind bis in Mitte der Gesellschaft weit verbreitet. Auch im Land Brandenburg. Sinti und Roma wird unter den Minderheiten – Umfragen zufolge – die geringste Sympathie entgegengebracht; die Minderheit gehört in Deutschland zu denjenigen, die man sich am wenigsten als Nachbarn wünscht. Aus Berichten von Sinti und Roma wissen wir, dass Minderheitenangehörige deshalb nicht selten bis heute ihre Herkunft bzw. nationale Zugehörigkeit verheimlichen. Sinti und Roma sind Benachteiligungen im Alltag ausgesetzt und werden oftmals Opfer von Straftaten – von Beleidigungen und Bedrohungen bis hin zu gewalttätigen Übergriffen und Anschlägen. Massenhafte Diskriminierung in den Wahlkämpfen und im Internet bleibt häufig ohne Folgen; so jüngst geschehen in Bezug auf das NPD-Plakat „Geld für Oma statt für Sinti und Roma“. Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung in der Bunderepublik wurde im Jahr 2018 durch Bundesinnenminister Horst Seehofer eine unabhängige Expertenkommission Antiziganismus berufen, die antiziganistische Vorurteile und Stereotypen analysieren und Empfehlungen für Gegenstrategien entwickeln soll.

Ausgehend von der Vereinbarung der Landesregierung mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg soll der neue Artikel 25b die Rechte der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma regeln. Der Artikel knüpft an den Vorschlag aus dem Jahr 2012 an („Das Recht der Minderheit der deutschen Sinti und Roma auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer Identität wird gewährleistet.“). Er bestimmt zunächst ausgehend von Bestimmungen des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, dass die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma das Recht auf Schutz und Förderung ihrer Identität durch das Land besitzt. Das schließt ein, dass jeder bzw. jede Minderheitenangehörige das Recht hat, seine bzw. ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen den eigenen Willen assimiliert zu werden. Anders, als bei der niederdeutschen Sprachgruppe und dem sorbischen/wendischen Volk stehen die Verwendung des Romanes in der Öffentlichkeit und seine Vermittlung im Bildungswesen nicht im Fokus der Bemühungen der Deutschen Sinti und Roma.

Zugleich wird – vergleichbar mit der Regelung zur nationalen Minderheit der Sorben/Wenden - die gemeinsame Verantwortung von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Umsetzung dieses Gebots der Verfassung betont. Im Zentrum soll dabei vor allem der Kampf gegen Diskriminierung und die Erinnerung an den nationalsozialistischen Völkermord stehen.

Der historische Bruch des Holocaust hat sich tief in das kollektive Gedächtnis der Minderheit eingegraben und wird auch die Identität künftiger Generationen prägen.

Auch deshalb, weil der Völkermord an den Sinti und Roma in der Geschichtsschreibung bisher noch nicht vollständig aufgearbeitet wurde. Der Holocaust an der Minderheit, dem 500.000 Menschen in ganz Europa zum Opfer fielen, wurde nach der Befreiung vom Nationalsozialismus jahrzehntelang aus dem historischen Gedächtnis und der öffentlichen Erinnerung verdrängt. In der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland fand weder eine politische noch eine juristische Aufarbeitung dieses Völkermords statt. Im Gegenteil: Die meisten der ehemaligen Täter konnten in Behörden oder in der Wirtschaft ungehindert Karriere machen. Den wenigen Überlebenden, körperlich und seelisch gezeichnet von Verfolgung und KZ-Haft, verweigerte der Staat die moralische und rechtliche Anerkennung ebenso wie eine materielle Entschädigung.

Und auch in der DDR war die Verfolgung und Vernichtung der Volksgruppe kein Thema. Sinti und Roma wurden in der Regel nicht als Verfolgte des Naziregimes anerkannt. Der Kampf von Reimar Gilsenbach für ein Denkmal am authentischen Ort des ehemaligen „Zigeuner-Ratsplatzes“ Marzahn führte erst sehr spät, 1986 zum Erfolg. Und erst in der konstituierenden Sitzung der letzten DDR-Volkskammer wurde der Völkermord an den Roma und Sinti erstmals in einem offiziellen DDR-Dokument ausdrücklich verurteilt.

Bis heute wissen große Teile der Bundesbürgerinnen und Bundesbürger nichts über den Völkermord an den Sinti und Roma in der Bevölkerung – nach einer Studie haben 32 Prozent der 25- bis 34jährigen noch nie etwas über die Verfolgung der Sinti und Roma in der Zeit des Nationalsozialismus gehört. Vor diesem Hintergrund haben alle Brandenburger Bildungseinrichtungen - von der Schule bis zur Erwachsenenqualifizierung - eine enorme Verantwortung. Wichtig ist es vor allem, Schulen und andere Einrichtungen der Bildungs- und Jugendarbeit sowie die dort tätigen Lehrkräfte und Beschäftigten für die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma zu sensibilisieren sowie auf das gesellschaftliche Problem der negativen Einstellungen gegen Sinti und Roma hinzuweisen, damit sie diese Aspekte in ihre Planung des Unterrichts und auch bei außerunterrichtlichen Angeboten einbeziehen können.

Zudem kommt den Gedenkstätten in Brandenburg eine große Verantwortung zu. Als authentische Stätten der Verfolgung sind sie für zahlreiche Sinti und Roma und für ihre Nachkommen in der ganzen Bundesrepublik bis heute von großer Bedeutung. Das zeigt gerade auch das jährlich im Dezember stattfindende Gedenken von Sinti und Roma im ehemaligen Konzentrationslager Sachsenhausen, das aus Anlass des Jahrestages des Himmler-Erlasses zur Deportation und Vernichtung der Sinti und Roma nach Auschwitz stattfindet.

Der neue Artikel 25b stellt insgesamt eine Ausgestaltung der Antirassismusklausel (Artikel 7a) dar, die das Land zum Schutz des friedlichen Zusammenlebens der Menschen sowie dazu verpflichtet, der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegenzutreten. Er unterstreicht einmal mehr, dass das Land in besonderer Weise in der Verantwortung gegenüber den Sinti und Roma steht.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verfassungsänderung.